

lungen am Fundorte gemacht werden. Literaturangaben bei jeder Gruppe ermöglichen tieferes Studium. R. Frank S. J.

Kirchenrecht

Staat und Kirche im neuen Deutschland. Von Godehard Josef Ebers. 8° (XX u. 432 S.) München 1930, Max Hueber. M 11.50, geb. 13.80

Staat und Kirche in Bayern. System des bayerischen Staatskirchenrechts. 1. Lieferung. Von Heinz W. L. Doering. 8° (182 S.) München 1928, J. Schweiger. M 5.50

Zwei durch umfangreiche Literaturkenntnis, gründliche Beachtung aller Gesetze und Erlasse von Reich und Ländern, scharfe juristische Beobachtung und eine durchsichtige Sprache gleich wertvolle Bücher.

Das Werk von Ebers gibt in einem kurzen geschichtlichen Teil eine Darstellung der verschiedenen staatskirchenrechtlichen Systeme des 19. Jahrhunderts in Deutschland, also Rechtsstand und Eigenart des Staatskirchentums und der Staatskirchenhoheit. Der zweite Teil ist ganz der eigentlichen Aufgabe gewidmet: Staat und Kirche in der Gegenwart. Ebers hat sich ein doppeltes Ziel gesetzt: erstens „Inhalt und Tragweite der kirchenpolitischen Bestimmungen der Reichsverfassung zu erkennen und festzustellen, wie auf ihren Grundlagen die Neuregelung in den einzelnen deutschen Ländern erfolgt ist“. Zweitens „zu prüfen, ob und inwieweit die Landesgesetzgebung mit dem Wortlaut und dem Sinn jener Normen der Reichsverfassung in Einklang steht“ (Vorwort S. vii). Diese zweite Aufgabe zwingt den Verfasser, den Sinn der kirchenpolitischen Reichsverfassungssätze zu bestimmen, mit andern Worten: das durch die Verfassung festgelegte kirchenpolitische System zu ergründen. Bekanntlich sind die einschlägigen Artikel, besonders Art. 137, Gegenstand verschiedenster Auslegung geworden. Ebers formuliert seine Frage so: Bedeutet die Lockerung (der bisherigen engen Bindungen der Kirche an den Staat durch die Reichsverfassung) die gradlinige Weiterentwicklung oder gar, wie behauptet wird, erst die volle Verwirklichung des bisherigen kirchenpolitischen Systems der Staatskirchenhoheit oder aber den bewußten Bruch mit der Vergangenheit in einem neuen System, nämlich in einer Trennung von Kirche und Staat in besonderer Ausprägung? Das erstere würde bedeuten, daß „durch einseitige Auslegung der Reichsverfassung Ideen einer vergangenen Zeit wie-

der lebendig würden, . . . daß Regierungen und Behörden . . . sich ängstlich an die Bestimmungen einer verflochtenen Zeit anklammern, um von ihnen noch möglichst viel hinüberzuretten in das neue Säkulum der Reichsverfassung“. Das letztere dagegen bringt den Erweis, daß der Artikel 137 der Reichsverfassung „der katholischen und evangelischen Kirche und allen Religionsgesellschaften die Magna charta libertatis beschert hat“. Und dafür entscheidet sich mit guten Gründen der Verfasser, zusammen mit Schmitt, Mausbach, Beyerle gegen Lilienthal u. a.

Doerings Werk ist als großes Handbuch des geltenden bayerischen Staatskirchenrechts gedacht, das in acht Lieferungen erscheinen soll. Die vorliegende erste Lieferung enthält eine allgemeine Einführung in die Begriffe Staat, Kirchen, Religionsgesellschaften, die hauptsächlichsten kirchenpolitischen Systeme der Vergangenheit bis zum Art. 137 der Reichsverfassung. Von besonderem Interesse sind die Fragen nach Staatszweck, Identität der deutschen Staaten vor und nach 1918, Souveränität der Bundesstaaten, auch die Auslegung des Begriffes Religionsgesellschaft in der Reichsverfassung, eine Auslegung, der wohl manche widersprechen werden. Als Regierungsrat im bayerischen Kultusministerium ist Doering ein Mann der Praxis und liebt als solcher klare Begriffe und ruhiges Abwägen der Durchführbarkeit von Theorien. Aber als Beamter des Staates entscheidet er sich doch auch in allen Zweifelsfällen, vielleicht mehr unbewußt, eher für eine staatliche Kirchenhoheit als für die Freiheit der Religionsgesellschaften, behält im tiefsten Grunde ein gewisses Mißtrauen gegen die Machtgelüste der Kirchen und ist überzeugt, daß die Staatskompetenz über alle Lebensgebiete an sich absolut unbeschränkt ist. So wird es nicht wundernehmen, wenn er in der Auffassung vom Sinn der Reichsverfassung andere Worte findet als Ebers. Er sagt z. B. S. 182: „ . . . so wird klar, daß von einer Trennung von Staat und Kirche keine Rede sein kann. . . . Es besteht . . . immer noch das kirchenpolitische System der staatlichen Kirchenhoheit.“ Trotzdem erweist sich bei näherer Prüfung der Gegensatz der beiden Autoren in diesem Punkt als nicht zu bedeutend. Denn Ebers nennt das System der Reichsverfassung „ein System der Trennung eigener Art“, nicht restlose Trennung; „vereinzelte Aufsichtsreste des Staates bleiben möglich, soweit diese durch die Besonderheit einzelner Rechtsverhältnisse zwischen Staat und öffentlicher Religionsgesellschaft gefordert

werden" (S. 132 f.). Doering hingegen betont stärker die noch verbliebenen Bindungen der Kirchen an den Staat, und kommt so zu dem Schluß, „daß sich das Verhältnis zwischen Staat und Kirche nur quantitativ, nicht qualitativ geändert hat“. Aber auch nach ihm besteht das kirchenpolitische System der staatlichen Kirchenhoheit nur noch in einer „wesentlich abgeschwächten Form, unter wesentlicher Steigerung der Selbständigkeit der Kirchen“ (S. 182). Eine wesentliche Abschwächung scheint eben doch ein neues System zu bedeuten.

Nicht alle Darlegungen Doerings (z. B. über Staatsomnipotenz, Naturrecht, potestas directa, indirecta) kann der Katholik rückhaltlos unterschreiben. Um so wohlthuender berührt es, daß der vornehme Jurist sich entfernt hält von jeder polemischen Einseitigkeit und auch der Eigenart der katholischen Kirche gerecht zu werden versucht. (vgl. S. 105, 117, 123, 151.)

J. Zeiger S. J.

Kirche und Staat in der Schweiz. Darstellung ihrer rechtlichen Verhältnisse. Von Dr. Ulrich Lampert, Professor der Rechte an der Universität Freiburg in der Schweiz. I. Band. 8° (XVI u. 389 S.) Basel und Freiburg 1929, J. & F. Hef. Fr. 15.65

Dr. Lampert, der angesehene Freiburger Staatsrechtslehrer, hat mit dem 1. Band seines groß angelegten Werkes über Kirche und Staat in der Schweiz einem schon lange fühlbaren Mangel abgeholfen. Sind doch über 50 Jahre verfloßen, seitdem Gareis und Zorn die gleiche Materie unter dem Titel „Staat und Kirche in der Schweiz“ (Zürich 1877) dargestellt haben. Die Notwendigkeit, diese Frage für die einzelnen Länder gesondert zu behandeln, leuchtet ohne weiteres ein: die Verhältnisse sind ja nicht nur in den einzelnen Ländern verschieden gestaltet, auch im gleichen Staate befinden sie sich in fortwährendem Fluß und verlangen ständig nach einer neuen Anwendung der Prinzipien auf den jeweiligen Zustand. In dem schweizerischen Viermillionenland wird die Darstellung der Beziehungen von Kirche und Staat u. a. dadurch erschwert, daß außer den bundesrechtlichen Gesetzen der Eidgenossenschaft noch die Gesetze von 25 Staatsgebilden der Kantone und Halbkantone zu berücksichtigen sind.

Der Aufbau des Werkes ist übersichtlich. Der 1. Band zerfällt in drei Abschnitte, deren erster grundlegende Erörterungen über Staat und Kirche sowie eine Übersicht über die Rechtsquellen enthält. Der zweite Abschnitt behan-

delt die in der Bundesverfassung gewährleisteten religiösen Freiheitsrechte: Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit und Kultusfreiheit. Im dritten Abschnitt wird die staatsrechtliche Stellung der Religionsverbände entwickelt: ihre Bildung, Qualifikation, Organisation, Mitgliedschaft und Trennungsanstände. Ein zweiter Band wird im vierten Abschnitt die verschiedenen Systeme, nach denen in der Schweiz das Verhältnis des Staates zur Kirche ausgestaltet wurde, darstellen. Der fünfte Abschnitt wird die Überschrift tragen: Abgrenzung des staatlichen und kirchlichen Bereiches. Darin soll geprüft werden, nach welchem Kriterium innerkirchliche Angelegenheiten auszuscheiden sind, und was bezüglich der „gemischten“ Gegenstände zu gelten hat. Der letzte Abschnitt soll einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in der Schweiz geben. Zum Schluß werden dann die heute maßgebenden Rechtsquellen im Wortlaut mitgeteilt.

Mit berechtigtem Stolz dürfen die Schweizer Katholiken auf dieses grundlegende Werk blicken, das bei allen kommenden Auseinandersetzungen von Freund und Feind berücksichtigt werden muß, da es den einzigen Weg zu einem wahren Frieden zwischen Staat und Kirche weist: die verständnisvolle und gerechte Würdigung des Wesens und der Aufgaben der beiden auf Gottes Willen beruhenden Gewalten. Aber nicht nur schweizerischen Lesern möchten wir das Werk angelegentlich empfehlen. So verschieden das Reich und die Schweiz geartet sind, so weisen doch die religiösen Zustände manche Ähnlichkeiten auf, deren Vergleich sehr lehrreich und anregend sein kann. Außerdem behandelt Lampert die überall geltenden grundsätzlichen Fragen mit einer Klarheit, die auch dem juristisch nicht vorgebildeten Leser einen tiefen Einblick in das Problem vermittelt. Ob schon dieses Gebiet „zu den delikatesten und dornenreichsten des öffentlichen Rechts gehört“, glauben wir nicht zuviel zu behaupten, wenn wir sagen, das Buch enthalte keinen einzigen unklaren oder weniger korrekten Satz. Auch da, wo die Erörterung ethischer und theologischer Fragen notwendig wurde, überrascht die scharfe Formulierung der Begriffe sowie die Sicherheit des Urteils. Die einschlägige rechtswissenschaftliche Literatur wurde ausgiebig und kritisch verwertet, aber auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts wurde gebührend berücksichtigt; durch die Heranziehung interessanter Fälle hat die Darstellung sehr an Leben gewonnen. Wir schließen uns dem Wunsche des Verfassers an, daß das Buch